



An die
Stadtgemeinde Gänserndorf
zH. Herrn Bürgermeister
René Lobner
Rathausplatz 1
2230 Gänserndorf

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Ajdin Lubenovic

Geschäftszahl:
VA-NÖ-G/0015-B/1/2016

Datum: 24. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beschwerdesache von Herrn Walter KRICHBAUMER, Untere Kellergasse 1, 2230 Gänserndorf, betreffend die Auszahlung einer Fraktionsförderung darf ich Sie informieren, dass die Volksanwaltschaft gem. Art. 148a B-VG dahingehend einen Missstand in der Verwaltung feststellt, dass es die Stadtgemeinde Gänserndorf unterließ, der Freien Bürgerliste Gänserndorf eine Fraktionsförderung auszubezahlen.

In Ihrer Beurteilung stellte die Volksanwaltschaft nachstehende Erwägungen an:

Herr Walter Krichbaumer ist ein Gemeinderatsmitglied der Stadtgemeinde Gänserndorf und besetzt das Gemeinderatsmandat der Freien Bürgerliste Gänserndorf.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Jänner 2016 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf, dass *„ab dem Jahr 2016 an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. Gemeinderatsklubs gemäß § 19 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung eine Gesamtförderung in Höhe von € 14.800,00 [...] ausbezahlt werden soll. Es sollen demnach für die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. Gemeinderatsklubs jährlich folgende Förderungen ausbezahlt werden [...]“*. Die Freie Bürgerliste Gänserndorf wurde von der Stadtgemeinde jedoch weder bei der Berechnung bedacht, noch wurde in weiterer Folge ein Betrag an die Fraktion ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 an die Volksanwaltschaft führte die Gemeinde ins Treffen, dass der Gemeinderat sich dazu entschlossen habe, ab dem Jahr 2016 (für den Zeitraum 2016 bis 2020) nicht mehr die Fraktionen, sondern nur die Gemeinderatsklubs zu fördern. Nach Ansicht

des Bürgermeisters werde im Gemeinderatsbeschluss vom 27. Jänner 2016 eindeutig auf den § 19 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung verwiesen. Dieser besage, dass mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei bilden. Darüber hinaus habe der Gemeinderat im Sinne der Sparsamkeit die in den Vorjahren vorgesehenen Förderbeträge um ca. ein Drittel von 21.800 € auf 14.800 € reduziert. Es sei auch bei dem ggst. Beschluss kein Bedacht mehr auf die fraktionsnahen Organisationen, die hohen Ausgaben im Sozialbereich, sowie im Bereich der Schüler-, Jugend- und Seniorenbetreuung genommen worden. Der Grundgedanke des Gemeinderatsbeschlusses sei die Förderung der Gemeinderatsklubs und nicht wie in den Vorjahren die Förderung der Fraktionen bzw. die Förderung der Parteien gewesen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Volksanwaltschaft ist zunächst die Unterscheidung der beiden Begriffe „Fraktion“ bzw. „Gemeinderatsklub“.

Für die Bildung eines Gemeinderatsklubs sind mindestens zwei Mitglieder im Gemeinderat erforderlich (§ 19 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung). Davon zu unterscheiden ist jedoch der Begriff „Fraktion“.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, ist der Begriff „Fraktion“ in der NÖ Gemeindeordnung nicht geregelt. Bei einem Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt sich jedoch, dass unter dem Fraktionsbegriff durchgehend eine in einem allgemeinen Vertretungskörper vertretene wahlwerbende Partei zu verstehen ist. Darüber hinaus ist bei einer Fraktion nicht auf die Anzahl der im Gemeinderat vertretenen Mitglieder abzustellen. Eine Fraktion kann daher ebenfalls aus bloß einem Mitglied bestehen.

Mag die Gemeinde auch die Intention gehabt haben, dass bloß die Gemeinderatsklubs und nicht wie in den Vorjahren auch die Fraktionen gefördert werden sollen, so ändert dies nichts an dem Umstand, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 27. Jänner 2016 eindeutig sowohl eine Förderung für Gemeinderatsklubs gemäß § 19 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung, wie auch für die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vorsieht. Hätte die Gemeinde die Fraktionen nicht in den Kreis der Förderungsempfänger aufnehmen wollen, so hätte sie im Gemeinderatsbeschluss auf die Nennung dieser verzichten müssen.

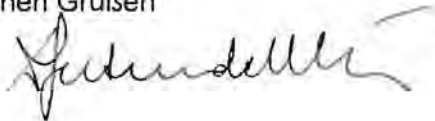
Seitens der Volksanwaltschaft war daher als Missstand in der Verwaltung festzustellen, dass die Gemeinde auf die Freie Bürgerliste Gänserndorf weder bei der Berechnung, noch bei der Auszahlung der Förderung Bedacht genommen hat, wiewohl der klare Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses eine Einbeziehung von Fraktionen vorsieht.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist der Gemeinderatsbeschluss vom 27. Jänner 2016 dem klaren Wortlaut getreu umzusetzen. Sohin ist bei der Verteilung der Fraktionsförderung auf die Freie Bürgerliste Gänserndorf (als Fraktion iSd GR-Beschlusses) Bedacht zu nehmen und eine Auszahlung des entsprechenden Teiles der Fraktionsförderung zu veranlassen. Der Gemeinderat wird daher aufgefordert, sich neuerlich mit der Angelegenheit zu befassen und der Volksanwaltschaft bis **4. August 2016** Mitteilung zu machen, ob der Aufforderung auf Auszahlung der Förderung an die Freie Bürgerliste Gänserndorf nachgekommen wurde.

Um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt die Volksanwaltschaft, sich in Zukunft einer klaren und insbesondere unmissverständlichen Formulierung der angedachten Förderungsempfänger im Gemeinderatsbeschluss zu bedienen.

Ich danke für die Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Kopie

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Walter Krichbaumer